

# FH-Mitteilungen

7. Mai 2026

Nr. 45/2026



---

## Satzung des *Freshman Institute*

vom 7. Mai 2026

# Satzung des *Freshman Institute*

## vom 7. Mai 2026

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die FH Aachen folgende Satzung für das *Freshman Institute* erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2   Zweck des Instituts	2
§ 3   Aufgaben des Instituts	2
§ 4   Mitglieder des Instituts	3
§ 5   Organe und Gremien des Instituts	3
§ 6   Vorstand	3
§ 7   Mitgliederversammlung	4
§ 8   Die Kommissionen	4
§ 9   Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

---

## § 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Institut führt den Namen „*Freshman Institute*“ und trägt die Kurzbezeichnung „FI“.

(2) Das *Freshman Institute* ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der FH Aachen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 HG. Es hat seinen Sitz am Standort Jülich der FH Aachen (Campus Jülich). Es hat keine eigene Rechtsfähigkeit.

(3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

## § 2 | Zweck des Instituts

Zweck des Instituts ist die Qualifizierung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Studium an deutschen Hochschulen.

## § 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Das *Freshman Institute* ist berechtigt, alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, die zur Durchführung des Geschäftszweckes oder im Interesse des Instituts erforderlich oder dienlich sind, im Rahmen der Vorgaben des Rektorats – insbesondere des genehmigten Wirtschaftsplans – und soweit keine anderen Zuständigkeiten bestehen, vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

(2) Die hoheitlichen Aufgaben des Instituts sind

- Kooperation mit Institutionen wie z. B. Hochschulen und Schulen im In- und Ausland;
- Erstellung, Durchführung und Auswertung der Aufnahmeprüfungen;
- Zulassung und Aufnahme der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im *Freshman Program*;
- Erstellung, Durchführung und Auswertung der Abschlussprüfungen;
- Qualitätssicherung und Evaluierung von Unterricht und Praktika;
- Ausstellung und Beglaubigung amtlicher Dokumente wie z. B. Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen.

(3) Die Wahrnehmung anderer als den in Absatz 2 genannten Aufgaben erfolgt in Anwendung der Befugnisse des Absatzes 1 durch den AClAS e. V. (Aachen Institute of Applied Sciences e. V.) nach Maßgabe des Kooperationsvertrages in der jeweils geltenden Fassung. Eine Übertragung von Aufgaben an Dritte neben dem AClAS e. V. kann gemäß Kooperationsvertrag nur in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen.

## § 4 | Mitglieder des Instituts

Mitglieder des Instituts sind die im *Freshman Institute* tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 5 | Organe und Gremien des Instituts

(1) Organ des *Freshman Institute* ist der Vorstand (§ 6).

(2) Gremien sind die Kommissionen nach § 8.

(3) Für Wahlen innerhalb der Organe und Gremien gilt die Wahlordnung der FH Aachen in der jeweils geltenden Fassung. Für Sitzungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung –, soweit in dieser Ordnung oder in einer entsprechenden Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

## § 6 | Vorstand

(1) Das *Freshman Institute* wird von einem Vorstand geleitet, der sich unter Berücksichtigung des § 29 Absatz 3 Satz 1 HG zusammensetzt aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden,
- b) der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer,
- c) einem Vorstandsmitglied, das für die Akademische Qualitätssicherung während des *Freshman Program* zuständig ist, sowie
- d) einem Vorstandsmitglied, das für die Akademische Qualitätssicherung vor dem *Freshman Program* zuständig ist.

Die weiteren institutionellen Mitglieder sind qua Amt:

- die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre;
- die Sprecherin bzw. der Sprecher der Fachbereichskonferenz nach § 9 Grundordnung oder eine von ihr bzw. ihm bestimmte Vertretung.

Gemäß § 11 b HG ist auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung des Vorstands zu achten.

Die ständigen Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Satz 1) des Vorstandes werden durch das Rektorat bestimmt und für eine Amtszeit von in der Regel vier Jahren bestellt.

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstands das Misstrauen ausgesprochen werden.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Der Vorstand trägt gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 HG die Verantwortung für den Einsatz des Personals und die Verwendung der Mittel des Instituts. Die Zuständigkeiten der Leitung und der Verwaltung der FH Aachen bleiben unberührt.

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (6) Vorgesehen sind nachstehende Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands:
- die bzw. der Vorsitzende repräsentiert das Institut vorbehaltlich des § 18 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 HG nach außen,
  - die bzw. der Vorstandsvorsitzende ist gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern rechenschafts- und auskunftspflichtig,
  - die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und ist verantwortlich für die finanzielle Abwicklung aller Aktivitäten des *Freshman Institute*,
  - die dem Vorstand angehörenden weiteren ständigen Mitglieder verantworten ihren Aufgabenbereich gemäß der Aufgabenverteilung in § 8 Absatz 1.

Im Bedarfsfall vertreten sich die ständigen Mitglieder des Vorstandes gegenseitig. Die Details der Aufgabenverteilung stimmen diese unter sich ab.

(7) Der Vorstand berät über die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des *Freshman Institute* und stimmt Entscheidungen hierzu mit dem Rektorat ab. Oberstes Ziel ist die Sicherstellung hoher Qualität bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Aufnahmeprüfung), bei der Durchführung von Lehre und Praktika und bei der Vorbereitung auf die Abschluss- und/oder Feststellungsprüfung.

(8) Näheres zu den Sitzungen kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

(9) Die Dekaninnen und Dekane der mit dem *Freshman Institute* kooperierenden Fachbereiche können bei Bedarf den Vorstand beraten.

## § 7 | Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder über die Projekte und Belange des *Freshman Institute* sowie dem Austausch unter den Mitgliedern. Zudem berät die Mitgliederversammlung den Vorstand.

## § 8 | Die Kommissionen

(1) Die folgenden beratenden Kommissionen werden dauerhaft gebildet. Ihnen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der FH Aachen sind. Der Vorstand benennt die Mitglieder der Kommissionen.

1. **Akademische Kommission** (Akademische Qualitätssicherung im *Freshman Program*)

Der Aufgabenbereich umfasst die Qualitätssicherung und Koordination der Lehre, die Erstellung der Curricula und den Vorschlag für die Bildung eines Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung. Kommissionsleitung ist das Vorstandsmitglied für den Bereich Akademische Qualitätssicherung während des Programms.

2. **Kommission Aufnahmeprüfung** (Akademische Qualitätssicherung vor dem *Freshman Program*)

Der Aufgabenbereich umfasst die Konzeption und Qualitätssicherung der Aufnahmeprüfungen und die Vorbereitung der Auswahl der neuen Teilnehmenden. Kommissionsleitung ist das Vorstandsmitglied für den Bereich Akademische Qualitätssicherung vor dem Programm.

3. **Kommission zur Stipendienvergabe**

Diese Kommission schlägt die *Freshman*-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer vor, die Stipendien erhalten sollen. Sie wird durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Leitung der jeweiligen Kommission führt regelmäßig Sitzungen in ihren Kommissionen durch und berichtet an die anderen ständigen Mitglieder des Vorstands

(3) Weitere Kommissionen können vom Vorstand gebildet werden.

## § 9 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) des Freshman Institute (FI)“ vom 21. Dezember 2022 (FH-Mitteilung Nr. 143/2022) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 30. April 2026.

---

### Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
  - b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
  - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 

Aachen, den 7. Mai 2026

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz